

Verfahren gegen Kölner Unternehmen

## Filmschaffende ziehen vor Gericht!

Redaktion, 19. Juli 2016

**Anfang 2016 konnte man eine kryptische Meldung in den sozialen Medien lesen. Eine Kölner Produktionsfirma soll knapp 50 Prozent unter Tarif bezahlt haben. Wir gingen der Sache nach. Uwe Agnes sprach mit Rechtsanwalt Steffen Schmidt-Hug über die Lage und warum er damit an die Öffentlichkeit geht.**

*Interview: Uwe Agnes*

**Film & TV Kameramann: Sie haben im Auftrag mehrerer Mandanten ein Verfahren gegen eine Kölner Filmproduktion angestrengt. Worum geht es dort?**

**Steffen Schmidt-Hug:** In diesem Fall handelt es sich um eine Art Produktion, die bei den Filmförderungen mit der Bezeichnung Debüt angetreten ist und dort Fördermittel beantragt hat. Tatsächlich sind sogar vier verschiedene Förderinstitutionen daran beteiligt, sowie drei deutsche Rundfunkanstalten.

Dennoch wurden von der Produktionsfirma systematisch nur Löhne und Gagen unter Tarifniveau gezahlt. Bei den mir vorliegenden Fällen wurde sogar nur etwas mehr als die Hälfte bezahlt, etwa um 55 Prozent des Tariflohns. Das funktioniert nur deshalb, weil man die Leute unter Druck setzen kann, da es sich um eine Winterproduktion handelte, die im Spätherbst begann und sich dann in den Winter hineinzog. Das ist also die dreuharme Zeit, wo ansonsten viele Filmschaffende anderweitig keine Jobs haben und dann gezwungen sind, auch solche „Angebote“ anzunehmen.

Deswegen ist hier auch anzunehmen, dass es sich um so genannten Wucherlohn handelt. Wucherlohn liegt nach der Rechtsprechung dann vor, wenn der Arbeitgeber weniger als zwei Drittel des tarifüblichen Lohnes bezahlt. Das ist ja hier der Fall, weil wir sogar unter 60 Prozent liegen.

Darüber hinaus gibt es eine interessante Rechtsprechung bei Fällen, bei denen die Lohnmittel aus überwiegend öffentlichen Mitteln stammen, und das ist ja hier auch der Fall, sogar weit über 90 Prozent der Mittel stammen aus Filmfördermitteln oder eben von Rundfunkanstalten. Deswegen ist auch das Kriterium hier erfüllt und ich vertrete die Auffassung – obwohl das am Ende die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu entscheiden haben, dass es sich um einen besonders schweren Fall von Lohnwucher handelt, der hier stattgefunden hat, weil es zum einen aus überwiegend öffentlichen Geldern finanziert wurde, zweitens die Löhne deutlich unter dem Tarif lagen und vor allem weil es systematisch stattgefunden hat. Nahezu alle Stabspositionen sind unter dem üblichen Tarif bezahlt worden. Interessanterweise findet man in der Kalkulation allerdings eine Position, die sogar über dem üblichen Durchschnitt bezahlt wurde, und das ist das Produzentenonorar. Hier wurde also keine Sparsamkeit angelegt.

Es gibt auch Anzeichen dafür, dass bei diesem Projekt diverse Praktikanten nicht echte Praktikanten waren, sondern dass hier zusätzlich Verstöße gegen das Mindestlohngesetz vorliegen.

Im Gesetzestext gibt es ja eine Definition von „Praktikant“, und danach ist nur derjenige ein Praktikant, der das erste Mal in seinem Leben einen Beruf ausprobiert. Das kann nur einmal stattfinden. Alle weiteren Praktika sind dann nach dem Mindestlohngesetz eben keine Praktika mehr. Das muss aber der Zoll klären.

**Sie haben eben die Staatsanwaltschaft erwähnt und offenbar den Weg beschritten, ein strafrechtliches Verfahren anzustrengen. Was erwarten Sie sich davon im Interesse Ihrer Mandanten, denn normalerweise würden die ihre Ansprüche doch eher vor dem Arbeitsgericht durchzusetzen suchen?**

Ich bin in der Tat auch zum Arbeitsgericht gegangen, um die Lohnansprüche geltend zu machen, denn die Rechtsfolge ist hier bei Lohnwucher, dass dann die Betroffenen ihre Vergütung nicht nur auf zwei Drittel des Tariflohns erhöht bekommen, sondern sie haben dann Anspruch auf den gesamten Tariflohn, also auf 100 Prozent.

Das ist aber für die Betroffenen unter eher ein Nebenaspekt. Meine Mandanten sehen in erster Linie die Notwendigkeit, dass solchen Unternehmen, die systematisch von Lohnwucher Gebrauch machen, auf die Finger geschaut und auch gehauen wird. Deswegen ist es meinen Mandanten vorrangig, dass es auch strafrechtlich gewürdigt wird. Ob dann am Ende finanziell noch etwas für sie dabei herauskommt, das ist für sie dabei zweitrangig.

**Sie haben eben auch schon die Kalkulation angesprochen, in die Sie Einblick nehmen konnten. Wie schätzen Sie nach Ihrem Wissensstand die Lage bei der Firma ein? Welche Gründe vermuten Sie für den beschriebenen Lohnwucher?**

Da will ich jetzt keine Behauptung aufstellen, wo die Fördergelder gelandet sind. Ich kann nur aus der Kalkulation erkennen, dass nahezu alle Positionen deutlich unter dem üblichen Rahmen sind, bis eben auf das Produzentenhonorar, das „producer's fee“, wie es auf Neudeutsch genannt wird. Ob die Filmförderungen mehr Mittel zur Verfügung gestellt hätten, wenn das Projekt ordentlich kalkuliert worden wäre, muss ich dahingestellt sein lassen.

**Haben Sie eine Vermutung zur Kalkulation des Projekts?**

Ja, es war offensichtlich unterfinanziert. Ob willentlich unterfinanziert, das ist eine andere Frage. Aber es gibt Produktionsfirmen, die sich inzwischen darauf verlegt haben, systematisch Debüt-Filmproduktionen zu machen, weil sich damit ganz gut Geld verdienen lässt, weil sie relativ wenig kosten, und trotzdem einiges für die Produktionsfirma herauspringt. Das kommt immer häufiger vor und offenbar zählt auch diese Firma dazu.

Dabei wäre noch zu erwähnen, dass „Crew United“ nach meinen Informationen abgelehnt hat, dieses Projekt in der Job-Börse als „Low Budget“ einzustellen, weil es sich um keine Low-Budget-Produktion und vor allem keine Debüt-Produktion handelte. Denn der Regisseur hatte ja in dem Fall schon 15 Projekte vorzuweisen und damit dürfte es sich wirklich nicht mehr um einen Debüt-Film handeln.

Dafür gibt es aber in Deutschland noch keine Regelung. Interessanterweise hat man jedoch in Österreich, in den dortigen Filmförderungen verankert und von den Tarifparteien genehmigt, einen eigenen Tarifvertrag für so genannte Werkstattprojekte. Voraussetzung bei diesen Werkstattprojekten ist, dass es höchstens der dritte Film eines Regisseurs oder eines weiteren Head of Departments ist.

## **Wie schätzen Sie die Aussichten Ihrer Klagen ein?**

Die Beweislast beim Thema Wucherlohn ist immer beim Arbeitnehmer, und deswegen ist es auch ausgesprochen schwer. Was die absoluten Zahlen betrifft, ist es noch relativ einfach zu machen, weil die schwarz auf weiß erhältlich sind. Aber eine weitere Voraussetzung für den Lohnwucher ist nicht nur der niedrige Lohn, sondern auch, dass der Arbeitgeber eine Zwangslage ausgenutzt hat, und dass er zumindest im Wissen über diese Zwangslage seines Vertragspartners war. In der Filmbranche wird nicht nur redlich gearbeitet, deswegen ist zu befürchten, dass dieser Umstand bestritten wird, auch wenn es eigentlich auf der Hand liegt. Aber hier ist eben der Arbeitnehmer in der Beweispflicht für das Ausnutzen der Zwangslage.

Diese Zwangslage ergibt sich verschärfend dadurch, dass mit der Neuregelung vom Arbeitslosengeld I ein Filmschaffender nur dann Leistungen daraus beziehen kann, wenn er nachweist, dass er in den letzten zwei Jahren ein Jahr sozialversicherungspflichtig tätig war. Das ist natürlich schwierig in Deutschland, wo wir im Winter kaum Projekte haben. Durch den faktischen Wegfall des Arbeitslosengeldes für Filmschaffende sind diese oft gezwungen, in der kalten Jahreszeit auch schlecht bezahlte Jobs anzunehmen.

## **Es ist ja ungewöhnlich, dass ein solches Thema überhaupt an die Öffentlichkeit gelangt. Was erhoffen Sie sich dadurch und was würden Sie sich für die Branche wünschen?**

Ich erhoffe mir, dass insbesondere die Filmförderergremien sensibilisiert werden. Ich habe mich an die verschiedenen Filmförderungen gewandt und sehr unterschiedliche Reaktionen erhalten. Es waren auch welche dabei, die das Problem erkannt haben und dem nachgehen wollen. Wir können hoffentlich erreichen, dass die Filmförderungen hier nicht mehr beide Augen zudrücken. Vor allem aber wäre es hilfreich, wenn es gelänge, dass das Filmfördergesetz des Bundes novelliert und endlich darin aufgenommen wird, dass die Einhaltung von tariflichen Mindeststandards eine Förderbedingung ist. Wenn nämlich die Filmproduzenten die Rückzahlung der Fördergelder fürchten müssen, sofern sie diese Bedingung nicht einhalten, wie das in anderen Branchen, zum Beispiel bei öffentlichen Bauaufträgen selbstverständlich ist, dann würden solche Missstände überhaupt nicht mehr auftreten.